



Merkblatt für Besucherinnen und Besucher

- Besuchsbewilligungen erhalten ausschliesslich Angehörige oder nahe stehende Personen. Frühere Mitgefangene (nahe Angehörige ausgenommen) sind ausgeschlossen.
- Besuche müssen schriftlich oder telefonisch 3 Tage vor dem gewünschten Besuchstermin angemeldet werden.
- Pro Woche ist max. 1 Besuch von 1 Stunde von max. 2 Erwachsenen und 2 Kindern bis 16. J. zugelassen.
- Ein erster Besuch kann frühestens 1 Woche nach Eintritt des Insassen bewilligt werden.
- Besuche können vom Montag – Freitag empfangen werden. Besuche an Wochenenden sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Besuchszeiten s. Tabelle im Formular Besuchsbewilligung.
- Unangemeldete Besucherinnen und Besucher werden nicht zugelassen.
- Die Besucherinnen und Besucher werden vor dem Besuch mittels Metalldetektor kontrolliert und können bei Verdacht auch einer Leibesvisitation unterzogen werden. Schuhe mit Metalleinlagen müssen für eine Kontrolle ebenfalls abgezogen werden. Bei Metallimplantaten wird die Kontrolle erleichtert, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen können. Bekleidungen mit Metallteilen wie: Gürtel, Bügel-BH, etc. müssen deponiert werden. Besuchende, die dies ablehnen, können zum Besuch nicht zugelassen werden. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, einen neuen Besuchstermin zu vereinbaren.
- Besucherinnen und Besucher haben sich mit Pass / Identitätskarte oder Ausländerausweis auszuweisen. Die Ausweise sind während des Besuches am Empfangsschalter zu deponieren.
- Es dürfen keine Taschen, Mobiltelefone oder andere Gegenstände mit in den Besucherraum genommen werden. Diese sind in den dazu zur Verfügung stehenden abschliessbaren Fächern zu deponieren.
- Verstösst das Verhalten des oder der Gefangenen oder dasjenige der Besucherin oder des Besuchers gegen Anstand und Sitte, kann der Besuch vom Aufsichtspersonal abgebrochen werden. Werden die Vorschriften der Haus- und Besuchsordnung oder die Anweisungen des Anstaltspersonals missachtet, können fehlbare Besucherinnen und Besucher von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.
- Die Besucherräume werden elektronisch überwacht.
- Es dürfen keine Geschenke (Lebensmittel, Getränke, Bargeld, Briefe, Zeitschriften etc.) mit in den Besucherraum genommen und dem Insassen direkt übergeben werden.
- Pro Aufenthaltsjahr können **maximal 4 Pakete/ Geschenke** von den Gefangenen zu frei gewählten Zeiten über Besucherinnen und Besucher oder über Postsendungen empfangen werden. **Das Gesamtgewicht aller Geschenke ist auf 30 kg beschränkt.** Nicht genutzte Gewichtskontingente verfallen und können nicht auf weitere Pakete und Folgejahre übertragen werden. Der Gefangene bestätigt den Erhalt der Pakete/Geschenke mit seiner Unterschrift. **Unzulässige Waren sind:** Waffen, Werkzeuge, Messer, Büchsen, Flüssigkeiten (Getränke, Parfüm etc.) Sprays, Kaugummi, Medikamente, Alkohol und Drogen. Untersagt sind auch Artikel, deren Beschaffenheit oder Verpackung die notwendige Kontrolle erschwert oder die Sicherheit gefährdet. Es werden nur Original-Verpackungen akzeptiert. Bitte nicht grössere Mengen leicht verderblicher Lebensmittel mitbringen oder senden.
- Bargeld: Überwiesenes oder durch Besucherinnen und Besucher überbrachtes Bargeld wird bis max. Fr. 50.00 pro Monat dem Freikonto gutgeschrieben. Wenn der Betrag Fr. 50.- übersteigt, wird der Rest dem Sperrkonto gutgeschrieben. (Diese Regel gilt für Gefangene im Vollzug /Arbeitsprozess)